

Geschäftsordnung für den Vorstand

Auf der Grundlage des § 9 Abs. 7 der Vereinssatzung vom 01.04.05 gibt sich der Vorstand mit Nachtrag vom 29.06.2013 nachfolgende Geschäftsordnung.

§ 1 Einladung / Tagesordnung

Die Sitzungen des Vorstands werden vom Vorsitzenden einberufen. Der Vorsitzende hat auf Antrag von mindestens drei Vorstandsmitgliedern innerhalb von drei Wochen eine Vorstandssitzung einzuberufen.

Die Tagesordnung ist den Vorstandsmitgliedern bis spätestens 14 Kalendertage vor einer Sitzung schriftlich mitzuteilen. Soweit dem für die Einladung zuständigen Vorstandsvorsitzenden bis dahin besondere Wünsche für die Tagesordnung übermittelt wurden, sind diese aufzunehmen.

§ 2 Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist entsprechend der Satzungsvorgaben beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind.

§ 3 Öffentlichkeit

Die Sitzungen des Vereinsvorstandes sind nicht öffentlich. Mit einfacher Mehrheit kann über die Zulassung von Gästen entschieden werden. Auf Einladung des Vorstands können Vereinsmitglieder und – soweit erforderlich – auch Dritte an den Vorstandssitzungen beratend teilnehmen.

§ 4 Versammlungsleitung

Die Sitzungen des Vorstands werden vom Vereinsvorsitzenden geleitet. Soweit dieser rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist, übernimmt der stellvertretende Vorsitzende die Versammlungsleitung.

§ 5 Beschlussgegenstand

In den Vorstandssitzungen wird grundsätzlich nur über die in der Tagesordnung angegebenen Punkte abgestimmt. Aus dringendem Anlass können jedoch auch weitere Punkte in die Tagesordnung aufgenommen werden. Über die Aufnahme in den Katalog der zu behandelnden Fragen befinden die in der Sitzung anwesenden Vorstandsmitglieder mit einfacher Mehrheit.

§ 6 Stimmrecht und Beschlussfassung

In den Sitzungen des Vorstandes sind nur die anwesenden Mitglieder stimmberechtigt. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.

Jedes Vorstandsmitglied verfügt nur über eine Stimme. Nimmt ein Mitglied des Vorstands bei einem vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds vorübergehend auch dessen Aufgaben wahr, hat auch dieses Mitglied nur eine Stimme.

Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies mindestens drei Vorstandsmitglieder beantragen.

Der Vorstand entscheidet mit qualifizierter Mehrheit. Ein Beschluss ist somit angenommen, wenn sich mehr als die Hälfte aller anwesenden Vorstandsmitglieder für die Annahme eines Vorschlags aussprechen.

§ 7 Aufgabenübertragung

Einzelne Vorstandsmitglieder können mit Einwilligung des gesamten Vorstands Dritte mit der Erledigung von Aufgaben betrauen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen. Das jeweilige Vorstandsmitglied wird durch die Aufgabenübertragung nicht aus seiner Verantwortung entlassen. Die Kontroll- und Überwachungsaufgabe obliegt dem zuständigen Vorstandsmitglied.

§ 8 Aufnahme, Ausschluss und Wiederaufnahme von Mitgliedern

Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern. Die Wiederaufnahme eines nach § 5 Abs 3. 3 der Satzung ausgeschlossenen Mitgliedes ist nicht vor Ablauf von 12 Kalendermonaten ab rechtswirksamen Ausschluss möglich.

§ 9 Sitzungsniederschrift

Über die Sitzungen des Vorstands ist ein Protokoll zu führen. Protokollführer ist der Schriftführer. Ist dieser verhindert, wird in der jeweiligen Sitzung mit einfacher Mehrheit über den Protokollführer entschieden.

Das Protokoll ist schriftlich abzufassen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Jedem Vorstandsmitglied ist ein Sitzungsprotokoll zuzuleiten.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt am 29.11.2005 und mit Nachtrag vom 26.6.2013 in Kraft.